

Merkblatt **Jugendschutz**

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Veranstaltern einen Leitfaden für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes zu geben, für dessen Einhaltung sie verantwortlich sind.

Dieses Merkblatt besteht aus verbindlichen Punkten und Empfehlungen und ist für jeden Veranstalter, der einen Antrag auf Gestattung zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) beantragt.

Verbindliche Punkte

1. Das Jugendschutzgesetz muss eingehalten werden.

a) Im Bezug auf Alkohol heißt das (§ 9 JuSchG):

- Unter 16 Jahren ist jeder Alkohol verboten!
- Ab 16 Jahren ist der Kauf und Verzehr von Wein, Bier, Sekt erlaubt.
- Erst ab 18 Jahren ist der Kauf und der Verzehr von Spirituosen erlaubt.

b) Im Bezug auf Tabak heißt das (§ 10 JuSchG):

- Erst ab 18 Jahren ist der Kauf und Konsum von Tabak, nikotinhaltiger Erzeugnisse, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei) erlaubt.

c) Im Bezug auf den Aufenthalt bei Veranstaltungen heißt das (§ 4 und 5 JuSchG):

- Unter 16 Jahren ist der Aufenthalt verboten (Ausnahme: wenn eine personensorgeberechtigte Person oder erziehungsbeauftragte Person die Aufsicht und Verantwortung übernehmen).
- Von 16 bis 18 Jahren ist der Aufenthalt bis 24 Uhr erlaubt (länger nur dann, wenn eine personensorgeberechtigte Person oder erziehungsbeauftragte Person die Aufsicht und Verantwortung übernimmt).

d) Das Jugendschutzgesetz muss ausgehängt werden (§ 3 JuSchG)

e) Eine Durchsage muss die Jugendlichen ohne Begleitung darauf hinweisen, dass sie die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen müssen.

2. Es müssen Maßnahmen/Kontrollen (§2 JuSchG) erfolgen, die den unkontrollierten Alkoholgenuss von Jugendlichen verhindern, z. B. Rucksackkontrollen, Umfeldkontrolle, Ordner die Jugendliche auf der Veranstaltung ansprechen (wenn diese Alkohol konsumieren und zu jung erscheinen).
3. In Zweifelsfällen am Eingang und beim Ausschank bis zu einem geschätzten Alter von 25 Jahren den Ausweis zeigen lassen. Der Veranstalter ist verpflichtet sich über das Alter seiner Gäste Gewissheit zu verschaffen.
4. Keine Animation zum Betrinken: Billigalkohol, Flatrates, etc.

Empfehlungen

1. Die Ein- und Ausgangskontrolle sollte unbedingt bis zum Ende der Veranstaltung stattfinden. Eine ausreichende Anzahl von Ordnern empfiehlt sich.
2. Setzen Sie z. B. hinter der Theke und an der Kasse volljährige Personen ein, die in der Lage sind, die Anforderungen des Jugendschutzgesetzes durchzusetzen.
3. Nehmen Sie ihr Hausrecht wahr!

Jeder Veranstalter hat das Recht, die Spielregeln für seine Veranstaltung selbst festzulegen (auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus), z. B.

- Rucksackkontrollen am Eingang (wer sich weigert darf nicht hinein)
- Alkoholisierte Personen haben keinen Zutritt
- Wer hinaus geht, zahlt neu Eintritt „One-Way-Ticket“ (Vermeidung von Alkoholkonsum im Umfeld)
- Erziehungsbeauftragungen werden nicht akzeptiert

4. Erziehungsbeauftragung

a) Empfehlenswert ist eine schriftliche Erziehungsbeauftragung

Eine gültige Erziehungsbeauftragung muss

- bereits im Vorfeld von den Eltern ausgefüllt worden sein.
- von den Eltern und der beauftragten Person selbst unterschrieben sein.
- eine von den Eltern benannte erziehungsbeauftragte Person konkret benennen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet nach § 2 JuSchG bei Zweifelsfällen bei den Eltern anzurufen und die Erlaubnis bestätigen zu lassen.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und handlungsfähig sein (d. h. kein Alkohol!).

b) Erziehungsbeauftragung und Hausrecht

Das Hausrecht ermöglicht auch folgende Vorgehensweise:

- Erziehungsbeauftragungen werden überhaupt nicht akzeptiert, d. h. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen gar nicht auf die Veranstaltung und Jugendliche ab 16 Jahren müssen die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen.
- Erziehungsbeauftragte Personen werden erst ab einem bestimmten Alter (z. B. 24 Jahre) akzeptiert.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf nur für eine/n Minderjährige/n die Verantwortung übernehmen.

5. Alterskennzeichnung der Besucher/innen

- Bändchen z. B. unterschiedliche Farben für 16-18 Jahre, Ü 18 Jahre, 16-18 Jahre mit erziehungsbeauftragter Person
- Entwerten Sie die Bändchen der Personen, die die Veranstaltung altersbedingt verlassen müssen.
- Die Vorlage von Ausweisen zur Feststellung des Alters kann verlangt werden.

6. Werben Sie im Vorfeld schon für den Jugendschutz

7. Führen Sie bei Bedarf rechtzeitig einen Ortstermin mit Gemeinde/Polizei durch.

8. Informieren Sie sich bei Polizei und Landratsamt – Jugendschutz – über die gesetzlichen Bestimmungen.

9. **Beim Ausschank von Alkohol** gelten die genannten Vorschriften. Auch hier hat der **Veranstalter die Kontrollpflicht** zu erfüllen. Falls möglich empfiehlt sich für sog. „**Schnapsbars**“ ein **abgetrennter Barbereich, in dem nur innerhalb konsumiert werden darf. Abgeraten** wird ebenfalls vom **Verkauf ganzer Schnapsflaschen** und **Trinken aus Eimern oder Ähnlichem. Keine Animation zum Betrinken durch Billigpreisangebote alkoholischen Getränken.**

Bei weiteren Fragen zum Thema Jugendschutz wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Bad Kissingen, Jugendschutz,
Frau Rabea Daniel
0971/801-7013
jugendschutz@kg.de
www.jugendschutz.landkreis-badkissingen.de

Dienstag 8-16 Uhr, Mittwoch 8-16 Uhr, Donnerstag 8-17 Uhr
oder
an die örtlichen Polizeidienststellen im Landkreis Bad Kissingen
Bad Kissingen 0971/7149-0
Bad Brückenau 09741/606-0
Hammelburg 09732/906-0